

## Wiedereinführung des Subdiakonates?

Ein Beitrag zur Reparatur von Fehlentwicklungen und zur Rückgewinnung der Wahrheit liturgischer Dienste<sup>1</sup>

*Der Autor ist Ordinarius für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Paderborn. Er studierte katholische Theologie und Philosophie in Trier, München und Saarbrücken, promovierte an der Theologischen Fakultät Trier und erhielt einen Lehrauftrag für Liturgiewissenschaft an der Staatlichen Musikhochschule Saarbrücken, bis er nach seiner Habilitation an der Universität Tübingen zum ordentlichen Professor der Liturgiewissenschaft nach Paderborn berufen wurde. Er ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik in Paderborn, Vorsitzender der Liturgiekommission des Erzbistums Paderborn, Gastprofessor an der Pontificia Universitas Lateranensis in Rom sowie an der Theologischen Fakultät Lugano und hat einen zusätzlichen Lehrauftrag für byzantinische Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt. Als Priester des Bistums Trier und Mitrat der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche wurde er von Papst Benedikt XVI. zum Berater der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ernannt. Kunzler ist bekannt als Verfasser zahlreicher praxisbezogener Bücher zur katholischen Liturgie (Ed.).*

### I. VORBEMERKUNGEN

#### 1. Zaitzkofener Eindrücke

Die Bilder von umstrittenen Priesterweihen im Priesterseminar Herz-Jesu der Priesterbruderschaft Pius' X. im oberfränkischen

<sup>1</sup> Auf Wunsch des Autors und mit ausdrücklicher Genehmigung von Prof. Dr. Jürgen Bärsch, Schriftleiter der Zeitschrift »Liturgisches Jahrbuch«, wird dieser Aufsatz hier als Zweitveröffentlichung abgedruckt. – Erstveröffentlichung unter demselben Titel in: LJ 61 (2011) 250–272.

Zaitzkofen (Bistum Regensburg) gingen um die Welt. Was den in der Liturgie der Kirche erfahrenen Zuschauer auf den ersten Blick erstaunte, war, dass nach der Handauflegung durch den Weihenden Bischof sich in die Schar der ebenfalls die Hände auflegenden Priester auch Diakone und sogar Subdiakone einreihen. Diakone und Subdiakone in Dalmatien bzw. Tunicella vollziehen eine Handauflegung, die im Ritus der Priesterweihe die Aufnahme in das Presbyterium einer Ortskirche ausdrücken soll? Doch halt: Echte Diakone bzw. Subdiakone waren es ja gar nicht, sondern als Diakone und Subdiakone verkleidete und fungierende Priester. Da die Priesterbruderschaft Pius' X. die liturgischen und damit auch die disziplinären Veränderungen nach dem II. Vatikanischen Konzil ablehnt, ist sie auch von der Abschaffung des Subdiakonates und dem Verbot, andere Stufen des Weiheamtes als die wirklich empfangene in der Liturgie auszuüben, nicht betroffen. Nach wie vor verkleiden sich Priester als Diakone und Subdiakone und beteiligen sich so an der presbyteralen Handauflegung im Ritus der Priesterweihe.

## 2. Keine Subdiakone mehr, weder echte noch falsche

Was im »Drei-Herren-Amt« oder auch im »levitierten Hochamt« vor der Liturgiereform an höheren Festen üblich war, das ist seit der Abschaffung des Subdiakonates verboten. Das *Motu proprio* Papst Pauls VI. *Ministeria quaedam*, welches auch die ehemaligen »Niederen Weihen« zu Gunsten der liturgischen Laiendienste des Lektors und des Akolythen abgeschafft hat, hat auch den Stand des Subdiakonates, der auf ein ehrwürdiges Alter in der Liturgie- und Kirchengeschichte zurückblicken kann und in den Ostkirchen bis zum heutigen Tag existiert, nach Art eines Federstrichs einfach abgeschafft: »Proinde in Ecclesia Latina ordo maior Subdiaconatus non amplius habetur.«<sup>2</sup> Wohl wurde den Bischofskonferenzen die Möglichkeit eingeräumt, den Akolythen auch als »Subdiakon« zu bezeichnen, doch wurde davon kein Gebrauch gemacht, so dass der Subdiakon

<sup>2</sup> Reiner Kaczynski (Hg.), *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae* (= EDIL). Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, Turin 1976. Vol. 1b: 1973–1983, Nr. 3217–4785 cum supplemento, Rom 1988. Vol. 2: 1983–1993, Nr. 4786–6882 cum supplemento, Rom 1997, hier Nr. 2884.

aus dem Bewusstsein der gegenwärtigen Kirche des Abendlandes verschwunden ist.

Auf diese Abschaffung des Subdiakonates geht auch eine Novellierung der liturgischen Vorschriften durch die römische Gottesdienstkongregation vom 23. Dezember 1972 ein. Es wird bestimmt, dass der Dienst des Subdiakons künftig von Lektor und Akolyth übernommen wird, auch wenn sie nicht von einem Bischof auf Dauer instituiert worden sind.<sup>3</sup>

Ebenfalls wird bestimmt, dass Priester als Priester und Diakone als Diakone in der Messfeier mitwirken sollen. Ein Priester soll nicht die liturgischen Gewänder eines Diakons anlegen und als solcher fungieren.<sup>4</sup> Bezug genommen wird auf die Allgemeine Einführung des Messbuchs (AEM) Nr. 58: »In der Gemeinschaft, die sich zur Feier der Messe versammelt, hat jeder einzelne das Recht und den Auftrag, tätig mitzuwirken, und zwar in verschiedener Weise, je nach seiner Stellung und Aufgabe. Dabei sollen alle, ob sie einen besonderen Dienst ausüben oder nicht, nur das und all das tun, was ihnen zukommt.« Schon die Formulierung des letzten Satzes erinnert an die Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils Art. 28: »Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger (sive minister sive fidelis), in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.«

Damit gilt das Prinzip der *Veritas ordinum*, der Wahrheit der unterschiedlichen Weihegrade und Dienste in der liturgischen Feier: Es gibt nur noch »echte« Bischöfe, Priester und Diakone, es gibt keine falschen Diakone und Subdiakone mehr, ebenso wenig »echte« Subdiakone seit der Abschaffung dieses Standes im Jahr 1972. Es gibt aber leider wieder »echte« Lektoren und Akolythen, zumeist Kandidaten des Priestertums oder des Diakonates, neben denen »unechte« Lektoren und zeitlich begrenzt beauftragte Akolythen (als Kommunionhelfer) stehen, weil ihnen gegen jede theologische Logik die Beauftragung auf Dauer durch den Bischof versagt bleibt. Dabei besagt

<sup>3</sup> Ebd., Nr. 1376: »... subdiaconatus ordo in Ecclesia Latina amplius non habebitur. Officia subdiaconi a lectore vel acolytho, etsi non rite institutis, peragentur«.

<sup>4</sup> Ebd.: »Minime vero decet presbyterum officio diaconi fungi, vestibis huius ordinis indutum«.

die Novellierung von 1972 nicht weniger, als dass die liturgischen Dienste des ehemaligen Subdiakons nunmehr von Lektoren und Akolythen übernommen werden, von echten, also »auf Dauer« vom Bischof beauftragten, selbst wenn diese »Dauer« bis zur Diakonenweihe der Weihekandidaten doch sehr kurz sein sollte, aber auch von »unechten«: »etsi non rite institutis«. Man halte sich vor Augen: Der einstmals zu den höheren Weihen (!) mit Verpflichtung zum Zölibat- und Breviergebet gezählte Subdiakonat wird nicht nur einfachhin als nicht mehr existent erklärt, sondern seine liturgischen Obliegenheiten gehen auf Lektoren und Akolythen über, selbst auf jene, die keine Beauftragung auf Dauer durch den Bischof erhalten haben, also auf ganz gewöhnliche Lektoren und Kommunionhelfer, Herren wie Damen!

## II. DIE GESCHICHTE DES SUBDIAKONATES

Mit dem *Motu proprio Ministeria quaedam* wurde mit einem Satz eine Institution abgeschafft, die auf eine viele Jahrhunderte währende Tradition zurückschauen kann. So erwähnt die *Traditio Apostolica* (um 215) den nicht zu den sakramentalen Stufen zählenden Subdiakonat, der inhaltlich als Assistenz des Diakons beschrieben wird: »Dem Subdiakon soll nicht die Hand aufgelegt werden; er wird vielmehr ernannt, damit er dem Diakon folge.«<sup>5</sup> Nach Kleinheyer war der Subdiakonat ein Bestandteil der römischen Kirchenorganisation: »Wie der Bischof 7 Diakone hat, so haben die 7 Diakone insgesamt 49 Gefolgsleute. Der Schluss liegt nahe, dass jedem Diakon ein Subdiakon und 6 Akolythen zugeordnet sind. Ferner kann man schließen, dass der Ordo des Subdiakons dem des Akolythen näher steht als dem des Diakons; möglicherweise ist der Subdiakonat aus dem Akolythat entwickelt.«<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Georg Schöllgen, *Didache. Zwölf-Apostel-Lehre* (übers. u. eingel. v. Georg Schöllgen). Wilhelm Geerlings (Hg.), *Traditio Apostolica. Apostolische Überlieferung* (hg., übers. u. eingel. v. Wilhelm Geerlings) (FC 1), Freiburg i. Br. 1991, hier Kap. 13, 242f.

<sup>6</sup> Bruno Kleinheyer, *Sakramentliche Feiern 2. Teil 1: Ordinationen und Beauftragungen*, in: Hans Bernhard Meyer u.a. (Hgg.), *Handbuch der Liturgiewissenschaft* (GDK 8), Regensburg 1984, 7–66, 15.

Die Einrichtung des Akolythats wird in Beziehung zur Organisation der römischen Caritas in sieben Regionen unter der Leitung der sieben Diakone gebracht. Nach dem *Liber Pontificalis*<sup>7</sup> hat Papst Fabian (236–250)<sup>8</sup> Rom in sieben Diakonatsbezirke aufgeteilt und den sieben Diakonen sieben Subdiakone als Helfer beigegeben. Zudem wurden den sieben Diakonen je sechs Gefolgsleute, »Akolythen«, zur Seite gegeben, so dass der Subdiakon als Erster der insgesamt sieben Gefolgsleute gelten konnte, die den Diakon als »Chef« des Diakonatsbezirkes in seinem Amt unterstützten. Kleinheyer folgt demnach dem Urteil L. Duchesne, nach dem der Akolyth nicht Gefolgsmann des Priesters, sondern in erster Linie der des Diakons war.<sup>9</sup>

L. Eisenhofer bezieht sich auf A. v. Harnacks These, wonach die Diakone im Lauf der Zeit derart vornehm geworden waren, »dass sie die niederen Dienstleistungen den Subdiakonen abzuschütteln suchten. Die Subdiakone hatten die oberste Stelle der ordines minores inne und gravitierten immerfort dem höheren Klerus zu.«<sup>10</sup>

In der Folgezeit entwickelte sich der Subdiakonatsamt immer mehr zu einer »höheren« Weihe. Bereits Papst »Alexander II. rechnet den Subdiakonatsamt zu den höheren Weihegraden,<sup>11</sup> ohne dass diese Ansicht in der Kirche allgemein durchgedrungen wäre. Erst Innozenz III. ... rechnet den Subdiakonatsamt den höheren Weihen zu: »Sacer gradus esse minime dubitatur«. Doch gilt überall der schon von den Apostolischen Konstitutionen ausgesprochene Grundsatz: »Sie sind Diener der Diakone.«<sup>12</sup> H. Müller nennt als Hauptgrund für die Zuzählung des Subdiakonats zu den Höheren Weihen durch Innozenz III. die Aufrechterhaltung der Ordnung der Bischofswahl, wonach nur sol-

<sup>7</sup> Louis Duchesne (Hg.), *Le Liber Pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, 1–3 (= Additions et corrections par Cyrille Vogel) (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome; Série 2), Paris 1886 / 1892 / 1957; hier 1, 148.

<sup>8</sup> Vgl.: Georg Schwaiger, Art. Fabianus, in: *LThK*<sup>3</sup> 3 (1995) 1146f.

<sup>9</sup> Vgl.: Louis Duchesne, *Les origines du culte chrétien. Étude sur la liturgie latine avant Charlemagne*, Paris 1925, 362, 364.

<sup>10</sup> Ludwig Eisenhofer, *Handbuch der katholischen Liturgik*, 1–2 (2. völlig umgearb. u. vervollst. Aufl.) (Theologische Bibliothek), Freiburg i. Br. 1932 / 1933; hier 2, 366.

<sup>11</sup> Vgl.: CIC can. 11 D 32 – Friedberg 1,120: Zölibatsverpflichtung.

<sup>12</sup> »... uperetai gar eisin diakonon« (Apost. Konst. 8,28,8), in: Marcel Metzger, *Les constitutions apostoliques* (SC 336) Paris 1987, 232.

che gewählt werden dürfen, die die Höheren Weihen empfangen haben.<sup>13</sup>

Auch die liturgische Gestalt der Subdiakonatsweihe hat sich immer mehr an die Priester- und Diakonenweihe angeglichen. Wie in der Diakonenweihe wurde dem Weihekandidaten das Amtsgewand überreicht, dessen Gestalt schon sehr der diakonalen Dalmatik glich und nur durch geringere Ausmaße und bescheidenere Verzierung von dieser zu unterscheiden war: Schultertuch, Albe, Manipel, Tunica. In Analogie zur Diakonenweihe wurde dem Subdiakon statt des Evangeliars ein Epistolar überreicht. Auch fand in der Übergabe eines leeren Kelches und einer Patene eine *Traditio instrumentorum* statt. Weiter aufgewertet wurde der Ritus durch das Zölibatsversprechen und die Übernahme der Verpflichtung zum Stundengebet in der Subdiakonatsweihe.<sup>14</sup> Überhaupt wurde für alle Niederen Weihen als Dienststeinweisungen die *Traditio instrumentorum* (Lektionar, Buch mit den Exorzismen für den Exorzisten, Prozessionsleuchter für den Akolythen sowie Kelch und Patene für den Subdiakon) zur Kernhandlung. Gerade darin liegt auch ein Problem, wurde doch seit dem *Decretum pro Armenis* des Konzils von Ferrara-Florenz<sup>15</sup> bis zur Klarstellung durch Pius XII. in der Konstitution *Sacramentum ordinis* vom 30. November 1947<sup>16</sup> der *Traditio instrumentorum* ein sakramentaler Charakter zuerkannt. Dieser wirkte sich nach A. Kerkvoorde auch auf die Niederen Weihen aus,<sup>17</sup> worauf dann auch

<sup>13</sup> Hubert Müller, De suppressione ordinum minorum et de nova institutione ministeriorum in Ecclesia latina, in: *Periodica de re morali canonica liturgica* 63 (1974) 99–120, 106: »Quaestio erat saeculo tertio decimo occasione electionis episcopi Meldensis, utrum subdiaconus in episcopum eligi poterit. Vigebat decretum Papae Urbani, ut nullus in episcopum eligatur, nisi in sacris ordinibus constitutus erit. Sacri ordines autem erant diaconatus et presbyteratus. Innocentius III anno 1207 statuit, ut subdiaconus in episcopum valeat libere eligi sicut diaconus vel presbyter (Friedberg II, 128f); hoc modo subdiaconatus in Ecclesia Latina enumerabatur ad ordines sacros seu maiores ...«

<sup>14</sup> Vgl.: Pierre Journel, Les ordinations, in: Aimé-Georges Martimort, *L'Église en prière. Introduction à la liturgie*, 3, Les sacrements, Paris 1984, 154–196, hier 186–187.

<sup>15</sup> DH 1326.

<sup>16</sup> DH 3860.

<sup>17</sup> Augustin Kerkvoorde, Erneuerung der niederen Weihen, in: Karl Rahner / Herbert Vorgrimler (Hgg.), *Diaconia in Christo. Über die Erneuerung des Diakonates* (QD 15–16), Freiburg i. Br. 1962, 575–620, 587: »Dieser, bei allen Höheren und Niederen Weihen angewandte Ritus, der von einem Teil der scholastischen Theologie als ad validitatem notwendig angesehen wurde (Thomas schrieb diesem Ritus die Einprä-

der Gedanke zurückgeführt werden kann, diese seien Ausflüsse der Höheren Weihen.

Die kirchenrechtliche Zurechnung des Subdiakonates zu den höheren Weihen war gültig bis zum Erscheinen des neuen Codex von 1983; so hat sich etwas als rechtliche Fiktion erhalten, was durch die faktische Abschaffung des Subdiakonates schon mehr als ein Jahrzehnt zuvor nicht mehr existent war. So bestimmt can. 212/CIC 1917, dass für das Ausscheiden eines Minoristen aus den Weiehkandidaten eines Bistums der Diözesanbischof zuständig ist, für Empfänger der höheren Weihen – also auch des niemals sakramental verstandenen Subdiakonates – aber der Heilige Stuhl.

Was aber andererseits für alle Niederen Weihen gilt, bleibt trotz aller Tendenz hin zur Höheren Weihe auch für den Subdiakonats gültig: »Nur eins bleibt unumstößlich: ›Non imponetur manus‹, es gibt keine Handauflegung.«<sup>18</sup> Dies ist trotz aller Betrachtungsweisen der Niederen Weihen als Vorstufen für das am Ende der Vorbereitung anstehende Weihesakrament und damit als dessen vorweggenommene »Ausflüsse«<sup>19</sup> entscheidend: Da keine sakramentale Handauflegung erfolgt, sind die Niederen Weihen in die Verfügungsgewalt der Kirche gegeben, die sie je nach den Umständen der Zeit verändern oder sogar ganz abschaffen kann. Somit hat sich die Kirche für befugt befunden, den Subdiakonats trotz seiner langen Geschichte und trotz des Weiterlebens dieses Standes in allen orientalischen Kirchen im Jahr 1972 abzuschaffen. Die Abschaffung der Niederen Weihen inklusive Subdiakonats im Jahre 1972 stellt einen Traditionsbruch von erheblichem Ausmaß dar, für den es in der Kirchengeschichte nicht viele Beispiele gibt. Immerhin wurde im Zug der nachkonziliaren

---

gung des sakramentalen Charakters zu), wurde zu einer wirklichen *crux theologorum*, bis Pius XII. durch die Konstitution *Sacramentum ordinis* mindestens für die drei Höheren Weihen die Debatte beendete.«

<sup>18</sup> B. Kleinheyer, Ordinationen und Beauftragungen (GDK 8), 1984, 7–66, 62.

<sup>19</sup> Vgl.: Theodor Maas-Ewerd, Nicht gelöste Fragen in der Reform der »Weiheliturgie«, in: Ders. (Hg.), *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform* (FS Bruno Kleinheyer), Freiburg i. Br. 1988, 151–173, 152f. – Von der Vorstellung her, die niederen Weihen seien Ausflüsse des Weihesakramentes, argumentierte Th. Schnitzler vor der Liturgiereform folgerichtig, auch der Ministrantendienst sei eigentlich ein Klerikerdienst und der Messdiener ein Delegierter des Priesters, vgl.: Theodor Schnitzler, Art. Ministranten, in: *LThK*<sup>2</sup> 7 (1962) 429: »Im Idealfall sollen Kleriker die Aufgaben der Ministranten übernehmen.«

Erneuerung etwas beendet, das nicht nur auf eine viele Jahrhunderte währende Entwicklung zurückgeführt werden kann, das bis in die unmittelbare Vorkonzilszeit den Ausbildungsgang von Priesteramtskandidaten auch spirituell nachhaltig geprägt hat,<sup>20</sup> sondern auf dessen Leugnung das Konzil von Trient als Sanktion das *Anathem* gesetzt hat.<sup>21</sup>

Umgekehrt kann die Kirche aber auch den Subdiakonat wieder einführen, wenn die Gründe dafür sprechen.

### III. LEKTORAT UND AKOLYTHAT ALS DIE NEUEN »LAIENDIENSTE«

Das *Motu proprio Ministeria quaedam* von 1972 hat aber nicht nur den Subdiakonat abgeschafft, sondern auch die Niederen Weihen, die bis dato der Subdiakonatsweihe und den höheren Weihen vorausgehen mussten, im wirklichen Leben der Kirche aber keinerlei Rolle mehr spielten und höchstens in der künstlichen Sondersituation eines Priesterseminars noch in etwa wahrgenommen werden konnten.

Das Bewusstsein um diese Problematik reicht zurück bis in die Zeiten vor dem 2. Vatikanum. So berichtet H. Müller von unterschiedlichen Voten im Vorfeld des Konzils. Von den Bischöfen als den zukünftigen Konzilsvätern sind folgende Voten von besonderem Interesse: Von J. Kardinal Frings (Köln) wurde vorgeschlagen, Subdiakonat und Niedere Weihen als wirkliche Dienstämter wieder zum Leben zu erwecken.<sup>22</sup> Bischof Dubois von Besançon schlug vor, diese Dienste an Religiöse und Laien, besonders an solche in kirchlichen Vereinigungen Aktive und an Katechisten in den Missionsländern, zu übertragen. Dies stand mit dem Votum des Aachener Bischofs J. Pohlschneider in Einklang, den Eintritt in den Klerus erst mit der

<sup>20</sup> Vgl.: Bernardin Goebel, *Auf sieben Stufen zum Altar. Besinnung auf die Weiheliturgie*, Regensburg 1962.

<sup>21</sup> DH 1772: »Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in Ecclesia catholica alios ordines, et maiores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur: anathema sit.«

<sup>22</sup> H. Müller, *De suppressione* (1974) 99–120,107: »Subdiaconatus et ordines minores ne sint solummodo caeremoniae liturgicae et recordationes historicae, sed ministeria per se existantia cum functionibus propriis in adiutorium presbyterorum.«

Diakonenweihe erfolgen zu lassen,<sup>23</sup> wie es ja heute geschieht. Der Münsteraner Bischof M. Keller votierte für die völlige Abschaffung der Niederen Weihen, die durch Segnungen – worunter doch wohl Beauftragungen in einer liturgischen Feier zu verstehen sind – für solche Personen ersetzt werden sollten, die wirkliche liturgische Laiendienste übernehmen.<sup>24</sup> Von den Fakultäten und Universitäten gab es kaum Reaktionen, mit einer Ausnahme: Für die Theologische Fakultät der Universität Innsbruck schrieb J. A. Jungmann ein Votum, das demjenigen Bischof Kellers recht nahekommt: »Ordines minores ita reformatur, ut indigentis Ecclesiae realibus respondeant – aut ita ut ii qui nunc nihil sunt nisi gradus ad sacerdotium refundantur, aut ita ut iis Benedictionibus ecclesiasticae quaedam addantur quae ad vera officia introducant.«<sup>25</sup>

Was sich aber dann im Jahr 1972 ergab, war keine Reform der Niederen Weihen, die den wirklichen Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprechen sollten, sondern die völlige Abschaffung. An die Stelle der Niederen Weihen traten zwei neue Laiendienste, die des Lektorats und des Akolythats.

Zusammen mit den Niederen Weihen fiel auch die Tonsur als Eintritt in den Klerikerstand; »Kleriker« im Sinne der Teilhabe am Weihesakrament wird man erst durch den Empfang der Diakonenweihe.<sup>26</sup> Stattdessen sollte es nur noch Laien geben, die mit Auftrag und Sendung des Bischofs auf Dauer einen besonderen liturgischen Dienst als Lektor bzw. Akolyth (erwachsener Diener bei der Messfeier und außerordentlicher Kommunionsspender, also weitgehend den heutigen Kommunionhelfern entsprechend) auch in den Gemeinden versehen sollten. Die beauftragten Dienste betreffen also Laien, welche sie in der Würde des allen Getauften gemeinsamen königlichen

<sup>23</sup> Ebd., 107f: »Status clericalis reducatur ad sacramentum ordinis; subdiaconatus et ordines minores conferantur religiosi et laici Ecclesiae inservientibus, praesertim sodalibus actionis catholicae et catechistis in missionibus.«

<sup>24</sup> Ebd., 109: »Ordines minores abrogentur; instituantur benedictiones pro functionibus laicalibus revera existentibus.«

<sup>25</sup> Ebd., 109.

<sup>26</sup> Eindeutig sagt *Ministeria Quaedam* 1: »Ingressus vero in statum clericalem cum Diaconatu coniungitur«, in: R. Kaczynski, EDIL, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2881. Ebenso eindeutig das *Motu proprio Ad pascendum*, ebenfalls vom 15.08.1972: »Ingressus in statum clericalem et incardinatio alicui dioecesi ipsa ordinatione Diaconali habentur«, in: R. Kaczynski, EDIL, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2910.

Priestertums ausüben; sie sind daher über alle Zweifel hinweg im eigentlichen Sinn liturgische Laiendienste. Auch ist ausdrücklich davon die Rede, dass diese Dienste nicht mehr nur als Durchgangsstufen zum Empfang der Weihen gedacht sind, sondern auch Laien übertragen werden können. Auch nach Ansicht von Nußbaum versteht sich das *Motu proprio Ministeria quaedam* »keineswegs als eine bloße Korrektur der Geschichte oder als nachträgliche Anerkennung der Ausübung von Klerikerdiensten durch Laien. Triebkraft der Neuordnung ist vielmehr eindeutig ein pastorales und theologisches Anliegen«, nämlich das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen.<sup>27</sup> Gemäß »ehrwürdiger Tradition« ist die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat nur Männern vorbehalten.<sup>28</sup>

Durch innere Widersprüche bei der Einführung dieser Dienste, vor allem aber durch den durch keine theologischen Argumente zu begründenden Ausschluss von Frauen von diesen Diensten kam es aber leider zu einer faktischen Wiedereinführung der »niederen Weihen« für Priesteramtskandidaten.<sup>29</sup> Entsprechend gibt es im Pontifikale eine eigene Feier für die Übertragung der (Laien-)Dienstämter des Lektors und des Akolythen an Kandidaten des Priestertums und Diakonates.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> Otto Nußbaum, Lektorat und Akolythat. Zur Neuordnung der liturgischen Laienämter, in: Ders., Geschichte und Reform des Gottesdienstes. Liturgiewissenschaftliche Untersuchungen (hg. v. Albert Gerhards u.a.), Paderborn 1996, 226–255. – Vgl. dazu aber auch das Votum in: H. Müller, De suppressione (1974) 99–120, 113: »Uti patet oriuntur ex novis normis ita generalibus et partim adhuc determinatis numerosae quaestiones theologicae et canonicae ...«

<sup>28</sup> *Ministeria quaedam* 7, in: R. Kaczynski, EDIL, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2887: »Institutio Lectoris et Acolythi, iuxta venerabilem traditionem Ecclesiae, visis reservatur.«

<sup>29</sup> Vgl.: Th. Maas-Ewerd, Nicht gelöste Fragen, 1988, 160–164. – Zum Ausschluss von Frauen vom instituierten Dienst des Akolythats vgl.: O. Nußbaum, Lektorat und Akolythat, 1996, 23; besonders Aimé-Georges Martimort, La question du service des femmes à l'autel, in: Notitiae 162 (1980) 8–16, hier 15.

<sup>30</sup> Pontifikale 3, 19–22, 25–28; Zeremoniale für die Bischöfe, Nr. 791–821, 214–219. – Vgl. dazu: B. Kleinheyer, Ordinationen (GDK 8), 1984, 59: Mit der Neuordnung der (institutierten) Dienste »schien es sinnvoll, künftig statt des Rituals ›De clerico faciendo‹ eine Feier der ›Aufnahme unter die Kandidaten der Ämter‹ einzuführen«. Entsprechend der Neuordnung bildet der Ritus für die Übertragung der Dienstämter des Lektors und des Akolythen zusammen mit dem der Aufnahme unter die Kandidaten des Presbyterates und Diakonates sowie dem des Zölibatsversprechens einen Teil des erneuerten Pontificale Romanum: De institutione Lectorum et Acolythorum, de admissione inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum, de

Vor allem die Einschränkung, dass diese Laiendienste gemäß kirchlicher Tradition nur Männern übertragen werden, hat faktisch die Wiedereinführung der gerade abgeschafften Niederen Weihen zur Folge gehabt.<sup>31</sup> Lapidar kommentiert P. Krämer dies aus dem rechtssystematischen Blickwinkel des Kanonisten: »Entweder handelt es sich um Vorbereitungsstufen für das Weihesakrament, dann stehen diese Dienste rechtssystematisch am falschen Platz; oder es handelt sich um Laienämter, dann müssen sie auch Frauen zugänglich sein.«<sup>32</sup> R. Althaus zeigt zudem aus kanonistischer Sicht, wie sehr die bisherige, durch den Ausschluss der Frauen vom instituierten Laiendienst geprägte Ordnung auch kirchenrechtlich auf wackeligen Beinen steht: Für die Zulassung der Frau sprechen: »1. Die fundamentale Gleichheit aller Getauften gemäß LG 32 und c. 208 CIC. 2. Der Ministrantendienst ist kein delegierter Klerikerdienst mehr, sondern ein originärer Laiendienst, was eine geschlechtsspezifische Beschränkung verbietet.«<sup>33</sup> 3. c. 230 § 1 erfasst nicht den Ministrantendienst;

---

sacro caelibato amplectendo, Rom 1972. – Zu den verschiedenen teilkirchlichen Übernahmen vgl.: R. Kaczynski, EDIL, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2924.

<sup>31</sup> Matthäus Kaiser, Erlischt die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst eines Kandidaten für das Weihesakrament durch seine Entlassung aus dem Priesterseminar?, in: ThGl 71 (1981) 234–248, 238: »Die gesamtkirchliche Regelung sieht die Dienste des Lektors und des Akolythen unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten: als Gebet für die Einübung der Kandidaten für das Weihesakrament in ihre künftigen Dienste am Wort und am Altar und als Angebot für Dienste, die in jeder Gemeinde ständig notwendig und von Laien zu leisten sind.« In der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Priesterbildung von 1978 ist nicht »von den Diensten des Lektors und des Akolythen oder von der Übertragung dieser Dienste ausdrücklich die Rede. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass in den Diözesen des Gebietes der Deutschen Bischofskonferenz nicht nur die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament, sondern auch die Übertragung der Dienste des Lektors und des Akolythen an diese erfolgt. Dass dies in der Rahmenordnung für die Priesterbildung keinen Niederschlag gefunden hat, mag darauf hindeuten, dass im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Lektorat und Akolythat nach wie vor als notwendige formale Durchgangsstufen zur sakramentalen Weihe ohne weitere Bedeutung betrachtet werden, nicht anders als nach früherem Recht die niederen Weihen. Bei solcher (Fehl-)Einschätzung des Gebotes wundert es nicht, dass das Angebot der Dienste des Lektors und des Akolythen nach neuem Recht im Gebiet der deutschen Bischofskonferenz (noch) nicht rezipiert ist.«

<sup>32</sup> Peter Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, in: StdZ 201 (1983) 316–326, 326, Anm. 23.

<sup>33</sup> Vgl.: SC 29, Abs.1. – Vgl.: Reiner Kaczynski, Kein »Amtsträger«-Ersatz. Der liturgische Dienst der Laien, in: Gd 15 (1981) 65–68, 65. – Klaus Lüdicke, Liturgie und Recht. Beitrag zu einer Verhältnisbestimmung, in: Klemens Richter (Hg.), Liturgie

sollte dies zweifelhaft sein, greift die enge Interpretation gemäß c. 18 CIC. c. 230 § 2 enthält keine Beschränkung. Die von § 1 abweichende Begrifflichkeit *laici* bzw. *omnes laici* hebt das frühere liturgische Recht auf. 4. Da der Codex von 1983 die Materie *ex integro* neu ordnet, setzt dieser gemäß c. 6 § 1 4° CIC frühere Bestimmungen außer Kraft. 5. Der Schluss *a maiore ad minorem* führt zu der Frage, warum eine Frau zwar die hl. Kommunion austeilern, ein Mädchen aber nicht ministrieren darf.<sup>34</sup> H. Müller argumentiert, dass der Dienst des Kommunionhelfers eindeutig eine Hilfeleistung für den Priester ist, der den Altardienst versieht. Also wird mit dem Zugeständnis, dass Frauen die hl. Kommunion austeilern dürfen, ebenso gestattet, dass sie durch ihren Dienst eine Hilfeleistung beim Altardienst verrichten, die ihnen, was die anderen, ungleich in Würde und Rang niedriger stehenden Altardienste betrifft, *Inaestimabile Donum* verbietet.<sup>35</sup> Eindeutig wird gesagt, dass die Zulassung der Frau zu allen Funktionen des Lektorates geltendes Recht ist, so dass der Ausschluss der Frau vom instituierten Lektorat vom wirklich versehenen Dienst her völlig unbegründbar ist.<sup>36</sup>

---

– ein vergessenes Thema der Theologie? (QD 107), Freiburg i. Br. 21987, 172–184, 182. – Rudolf Schwarzenberger, Bekanntlich vielfältig. Die liturgischen Dienste der Frau, in: Gd 14 (1980) 8–16. – Manfred Probst, Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Über Versuche, das gemeinsame und das besondere Priestertum in ihren Aufgaben zuzuordnen und abzugrenzen, in: LJ 45 (1995) 3–17, 8: »Lektorat und Akolythat sind amtliche Laiendienste, auch wenn praktisch nur angehende Kleriker sie empfangen und Frauen bisher nicht zugelassen sind. Dies ist natürlich ein Widerspruch, da man die Hälfte der Laien nicht von den Laiendiensten ausschließen kann.« – R. Kaczynski, Kein »Amtsträger«-Ersatz (1981) 65, führt weiter aus: »Das aber bedeutet keine Angleichung der Laien an die Kleriker, sondern im Gegenteil eine Entklerikalisierung der liturgischen Laiendienste, die – einschließlich des Ministrantendienstes! – nicht mehr als eine Entfaltung des Dienstes der geweihten Amtsträger verstanden werden dürfen. Darum wäre eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen in diesem Artikel der Liturgiekonstitution ungerechtfertigt gewesen.«

<sup>34</sup> Rüdiger Althaus, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (PaThSt 28), Paderborn 2000, 228f.

<sup>35</sup> H. Müller, *De suppressione* (1974) 116, urteilt hinsichtlich des Kommunionhelferdienstes: »Eius functio eucharistica certe est adiutorium sacerdotis in servitio altaris.«

<sup>36</sup> Ebd., 115: »Omnes functiones lectoris mulieribus permittuntur. Est ius liturgicum vigen. Exclusio mulieris a ministerio lectoratus igitur nullo modo in functionibus huius ministri fundari valet.«

So fragwürdig die Argumentationen und Verbote bis hinein in eine mehr als unsichere Rechtslage auch sind, so kommen die auf Dauer vom Bischof übertragenen instituierten Dienste von Lektorat und Akolythat für die Liturgie in den allermeisten Pfarrkirchen leider kaum in Betracht, obwohl es in den meisten Pfarreien Lektoren und Lektorinnen sowie Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen ebenso selbstverständlich gibt wie jugendliche und erwachsene Ministranten und Ministrantinnen, Kantoren und Kantorinnen und andere liturgische Dienste im Altarraum und außerhalb desselben.

Im Unterschied zu diesen kirchenamtlich überhaupt nicht – wie die Lektoren (oder besser zur deutlicheren Unterscheidung so genannten »Vorlesern« und »Vorleserinnen«) – oder lediglich durch eine Urkunde vom Bischof auf eine bestimmte Zeit als Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen bestellten Laiendiensten<sup>37</sup> gibt es auf Dauer von einem Bischof in einer eigenen liturgischen Feier beauftragte, instituierte Akolythen und Lektoren nur in Theologenkongregationen und Priesterseminaren. In den Pfarreien kommen diese Laiendienste nur dann vor, wenn ein Priesteramtskandidat in den Ferien zu Hause ist und in der heimatlichen Pfarrkirche diese Dienste auch ausübt! Schwenzer fragt zu Recht das Defizitäre der jetzigen unhaltbaren und nicht zu erklärenden Praxis sowohl im Hinblick auf die zum *Laiendienst* von Lektorat und Akolythat instituierten Weihelikandidaten als auch auf die Laiendienste selbst an, welche die gleichen Verrichtungen und Dienste versehen.<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Die Beauftragungszeit ist von Diözese zu Diözese verschieden; beträgt sie im Erzbistum Paderborn nur drei Jahre, sind es im Bistum Trier fünf.

<sup>38</sup> Andreas Schwenzer, Liturgische Laiendienste und ihre »Beauftragungen«. Plädoyer für eine liturgische Beauftragungspraxis, in: BiLi 66 (1993) 215–228, 217: »Ein Themenkomplex wird bei der Diskussion zu diesem Thema meist ausgeblendet, die Situation von Priesteramtskandidaten und Kandidaten für den Ständigen Diakonat: Stellt es für Weihelikandidaten eine echte Hilfestellung für ihre Lebensentscheidung dar, wenn die »mit Beauftragung« ausgeübten Laiendienste des Lektors und des Akolythen de facto Durchgangsstufen zu den »höheren Weihen« geblieben sind, weil sie in praxi ausschließlich ihnen vorbehalten werden? Ist es noch verständlich zu machen, warum gleichzeitig in den Gemeinden Laien (Frauen wie Männer) dieselben liturgischen Tätigkeiten aufgrund einer anderen (Kommunionhelferinnen und -helfer) bzw. ohne Beauftragung (Lektorinnen und Lektoren) ausüben? Vor diesem Hintergrund muss die Situation der liturgischen Laiendienste in ihrer derzeitigen Form tatsächlich als defizitär beurteilt werden.«

Demnach haben die Bestimmungen von *Ministeria quaedam* mit der Praxis der Kommunionhelfer(innen) und Lektor(inn)en in den meisten Pfarrgemeinden nichts zu tun. Faktisch sind die instituierten Dienste durch ihre Übertragung an Kandidaten des Priestertums und des Diakonats wiederum reine Durchgangsstufen, aber keine wirklichen in den Gemeinden beheimatete Dienste und damit wieder Niedere Weihen geworden – mit allen üblen Konsequenzen, die man durch den radikalen Bruch mit einer viele Jahrhunderte währenden Praxis der Niederen Weihen eigentlich beseitigen wollte! Nicht *Ministeria quaedam* ist für die Kommunionhelfer(innen) maßgebend, sondern die Instruktion *Immensae caritatis* der römischen Sakramentenkongregation vom 29.1.1973,<sup>39</sup> in der dem vom Bischof auf Dauer beauftragten instituierten Laiendienst des Akolythen der noch laienhaftere Dienst auf Zeit eines Kommunionhelfers gegenübergestellt wird, den auch Frauen übernehmen können.<sup>40</sup> Ähnlich lauten die Bestimmungen des can. 230,1 des CIC von 1983.

Diese unglückselige Zweiteilung der liturgischen Laiendienste ist nicht nur theologisch völlig unsinnig, da sie doch über alle Zweifel erhaben als Laiendienste in der Würde des gemeinsamen Priestertums aller Getauften gründen. An der Parallelität zweier unterschiedlicher Laiendienste krankt die Reform der liturgischen Dienste seit Anbeginn und hat für nicht wenige Irritationen, Fehlinterpretationen und Fehlentwicklungen, für von der Sache wie von der

---

<sup>39</sup> Vgl.: Instructio *Immensae caritatis* vom 29.1.1973, in: R. Kaczynski, EDIL, Vol. 1a: 1963–1973, Nr.1–3216, 2967–2982.

<sup>40</sup> Vgl. zur Geschichte des Kommunionhelferdienstes in: R. Althaus, Die Rezeption (PaThSt 28), 2000, 235: »Nach dem II. Vatikanischen Konzil gewährte der Hl. Stuhl verschiedenen Bischofskonferenzen angesichts des Priester mangels, zeitlich befristet Laien mit der Kommunionsspendung zu beauftragen. Nachdem für die Jurisdiktionsbezirke in der DDR bereits 1965 sog. Diakonats helfer erlaubt worden waren, erhielt die deutsche Bischofskonferenz in den Jahren 1967/68 Reskripte ad triennium, so dass nun männliche Laien und Hausobere beiderlei Geschlechts mit der Austeilung der hl. Kommunion beauftragt werden konnten, wenn dies allein durch geweihte Amtsträger zu lange dauern würde. Diese Beschränkung in der Regel auf Männer hob die Sakramentenkongregation Ende 1969 auf. Bereits ein halbes Jahr zuvor hatte die letztlich nicht in Kraft gesetzte Instruktion Fidei Custos am Ende einer Reihenfolge außerordentlicher Kommunionsspender vorgesehen: ein einfacher Gläubiger, Mann oder Frau, wenn auch wiederum der Mann den Vortritt erhalten sollte. Diese Einschränkung entfiel mit der Instruktion Immensae Caritatis vom 29.1.1973.«

Theologie her unbegründete Ängste und auch für klerikalistische, auf die Wahrung von Standesunterschieden achtende Grenzziehungen gesorgt, die dem Leben der Kirche, dem liturgischen Leben allzumal, nicht gutgetan haben. Schließlich üben beide, die vom Bischof in einer Feier zum Lektorendienst beauftragten Priesteramtskandidaten und die vom Pfarrer als Lektoren bestellten Männer und Frauen, ihren Dienst als Laien aus, als Mitglieder des heiligen Gottesvolkes und nicht als jemand, der sich auf den Empfang einer Weihe vorbereitet und schon etwas von klerikaler Würde vorwegnimmt. Mit welch fragwürdigen Argumenten die durch die gescheiterte Neuordnung geschaffene Lage auch verteidigt wird und wie dabei die faktische Neueinführung der Niederen Weihen geradezu als selbstverständlich hingestellt wird, zeigt A.-G. Martimort. Zunächst betont er ausdrücklich und in sehr negativer Wahrnehmung des gemeinsamen Priestertums aller Getauften, dass die Taufe nicht das Recht auf die Ausübung eines Dienstes verleiht, sondern lediglich die Voraussetzungen dafür schafft. Es ist die Kirche, welche die Dienste Einzelnen überträgt; niemand hat ein Anrecht auf einen liturgischen Dienst, sondern alle haben »lediglich« durch die Taufe eine grundsätzliche Befähigung dazu. Es ist die Kirche, die frei darüber entscheiden kann, wen und wann sie jemanden mit einem liturgischen Dienst beauftragt.<sup>41</sup>

Dies ist an sich richtig und gilt für alle Dienste, sogar für die Zulassung von Erstkommunionkindern zum Ministrantendienst. Die Eignung von Kandidaten hinsichtlich ihrer Fähigkeit und Dienstbereitschaft muss dem Ermessen der in der Kirche Verantwortlichen anheimgestellt sein. Auch nach can. 230 CIC/1983 gibt es kein Recht auf einen Laiendienst; der Codex spricht von »possunt«, nicht von einem »iure gaudent« der Laien, wie es anderenorts vermerkt ist, wo den Laien ein einklagbares Recht zuerkannt wird.<sup>42</sup> Nach SC 14 haben die Laien aufgrund der Taufe »Recht und Amt« zur tätigen Teilnahme an der liturgischen Feier, aber die Übernahme eines liturgischen Laiendienstes ist damit noch nicht ausgesagt.

Die Argumentation Martimorts und seiner Parteigänger wendet sich dann aber doch gegen das auf Taufe und Firmung gründende ge-

---

<sup>41</sup> A.-G. Martimort, *La question du service* (1980) 14.

<sup>42</sup> Z.B. in den can. 225 § 1, 226 § 2, 229 § 1-2, 227.

meinsame Priestertum aller Gläubigen, wenn sich der fatale Eindruck einstellt, als handelten in der Zurückweisung von Frauen und anderen Gruppen und schließlich in der Auswahl der Laienmitarbeiter wiederum Kleriker unter Berücksichtigung der Wahrung ihrer eigenen Standesinteressen mit einer Willkür, die der in der kirchlichen und liturgischen Erneuerung wiedergewonnenen theologischen Erkenntnis über die Würde des Laien aufgrund des gemeinsamen Priestertums spottet:<sup>43</sup> Das gemeinsame Priestertum im Hinblick auf die Übernahme liturgischer Laiendienste mit Begründungen aus einer doch auch sehr fragwürdig zu wertenden Tradition auf das männliche Geschlecht beschränken zu wollen, greift letztlich doch das gemeinsame Priestertum aus Taufe und Firmung selbst an!

So lässt Martimort die eigentliche »Katze aus dem Sack«, wenn er die instituierten Laiendienste – besonders den Akolythen – wieder mit einem geheimnisvollen »Band« an das sakramentale Priestertum und den ebenso sakramentalen Diakonenstand anbindet, sie damit doch wieder als »Ausflüsse« des Weihesakramentes darstellt und auf diese theologisch absolut unseriöse Weise den Ausschluss der Frauen von den instituierten Diensten begründet. Als unseriös ist dieses Vorgehen deshalb zu qualifizieren, weil die in *Ministeria quaedam* selbst vorgenommene Anerkennung von Lektorat und Akolythat als Dienste von Laien auf diese Weise umgedreht wird zur faktischen Neueinführung Niederer Weihen.<sup>44</sup> So steht denn für Martimort – auch was die Abschaffung der alten Niederen Weihen durch *Ministeria quaedam* betrifft – die Kontinuität der *Ordines minori* im Vordergrund vor der eigentlichen Erneuerung – was heißt dies in der

---

<sup>43</sup> Vgl.: Martin Klöckener, Feiern des Gottesvolk. Leitlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Laiendiensten, in: Gd 34 (2000) 137–139, 137: »Heute gilt als selbstverständlich: Die Liturgie eröffnet allen Mitfeiernden die Möglichkeit, aufgrund ihrer Berufung zum Christsein in Taufe und Firmung voll, tätig, bewusst, geistlich fruchtbringend – so die Liturgiekonstitution – am Gottesdienst in ihren Pfarreien, Ordensgemeinschaften und anderen Gruppen teilzunehmen. Die vielfältigen liturgischen Dienste der Laien, wie sie fast überall von Männern und Frauen übernommen werden, sind dabei ein unaufgebbares Konstitutivum.«

<sup>44</sup> A.-G. Martimort, La question du service (1980) 15: »Et de l'acolytat, la définition donnée par *Ministeria quaedam* reste traditionnelle: ›Acolythus instituitur ut diaconum adiuvet ac sacerdoti ministret‹, ce qui, semble-t-il, maintient le lien avec l'ordre sacré, lien qui a été le vrai motif profond, même s'il n'était pas exprimé nettement, d'exclure les femmes du service de l'autel.«

Konsequenz anderes, als dass die Niederen Weihen überhaupt nicht abgeschafft wurden, sondern lediglich in der Zahl der Weihestufen reduziert worden sind?<sup>45</sup>

Lapidar stellte 1986 Waibel fest: »Die Beauftragung zu Lektoren und Akolythen gemäß *Ministeria quaedam* ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Station auf dem Weg zu Diakonat und Presbyterat und wird nur in diesem Zusammenhang erteilt. Es wird als ungut empfunden, dass die Kandidaten den Dienst, zu dem sie beauftragt werden, in der Regel schon vor der Beauftragung ausüben.«<sup>46</sup> Nußbaum referiert sogar das zweite Motiv, das in der Geschichte zur Ausbildung der Niederen Weihen geführt hat: Die Laiendienste sollen »voll und ganz zu einer echten Hilfe zur Berufsentscheidung und vor allem zur wirksamen Vorbereitung auf den Dienst im *Ordo sacer* werden. Zugleich muss aber auch die Übertragung der Laienämter an die Weihekandidaten den Ansprüchen der Kirche in den Ortsgemeinden gerecht werden und dienen.«<sup>47</sup> Was bringen diese Feststellungen anderes zum Ausdruck als das Scheitern der Reform, wirkliche Laiendienste einzuführen, und die Wiedereinführung der abgeschafften und nur der Zahl der Dienststufen nach reduzierte Niedere Weihen?<sup>48</sup> Jedenfalls erleben Priesteramtskandidaten ihre Institution als Lektoren und Akolythen durchaus als ihre Niedere Weihe, die sie von den anderen Laien, auch den Kommunionhelfern

---

<sup>45</sup> Ebd., 15: »Surtout l'on risque d'avoir fait du *Motu Proprio Ministeria quaedam* une lecture unilatérale, y voyant surtout ce qu'il supprimait et transformait, et négligeant ce qu'il maintenait.«

<sup>46</sup> Arthur Waibel, Die Rolle der Laien in der Liturgie, in: LJ 36 (1986) 92–108, 95.

<sup>47</sup> O. Nußbaum, Lektorat und Akolythat, 1996, 243.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Kritik von: Bruno Kleinheyer, Lektoren und Akolythen für die Liturgie in den Gemeinde, in: LJ 35 (1985) 168–177, 176: »Bleibe es hierzulande dabei, dass es in den Gemeinden Lektoren und Akolythen gemäß *Ministeria quaedam* bzw. can. 230 § 1 nicht gibt, dann wäre in der Tat die nachkonziliare Reform hinsichtlich der *Ordines minores* so zu beschreiben, wie es manche inzwischen schon tun: Drei von fünf Vorstufen unterhalb des Diakonats wurden abgeschafft, nur zwei beibehalten: Lektorat und Akolythat; die Tonsur nebst der Überreichung des klerikalen Gewandes wurde durch die Admission unter die Amtskandidaten ersetzt; d.h. die rituelle Initiation der künftigen Diakone umfasst jetzt nun mehr drei statt vorher sechs Stufen – sonst ist alles geblieben wie vor der Reform. Wenn es aber in den Gemeinden die Dienste der Lektoren und Akolythen gemäß *Ministeria quaedam* bzw. can. 230 § 1 CIC 1983 gibt, dann können sich in den Gemeinden die Kandidaten des Diakonats und des Presbyterats einüben: das ist der Sinn der Reform im Blick auf die Amtskandidaten.«

und Vorlesern, in ihren Heimatgemeinden auch in der Gestalt des Dienstes erheblich unterscheidet.

Die übergroße Mehrheit der Theologen ist sich darin einig, dass die durch das *Motu proprio* Pauls VI. *Ministeria quaedam* geschaffene Lage der liturgischen Laiendienste weder den Aussagen dieses Dokuments selbst noch jenen Vorgaben entspricht, die der liturgischen Erneuerung durch das II. Vatikanum zugrunde liegen. Wie ist die jetzige Situation in Einklang zu bringen mit dieser Aussage von *Ministeria quaedam*: »*Ministeria christifidelibus laicis committi possunt, ita ut candidatis ad sacramentum Ordinis reservata non habeantur.*«<sup>49</sup> R. Althaus fasst die Kritik der Theologen am *Motu proprio Ministeria quaedam* unter folgenden vier Punkten zusammen: »1. Ziel von *Ministeria quaedam* ist die Errichtung von Lektorat und Akolythat als Laiendienste, die gemäß SC 29 wahrhaft liturgische Handlungen sind. Die fundamentale Gleichheit aller Christgläubigen aufgrund des allgemeinen Priestertums widerspricht dem Ausschluss der Frauen. 2. Die Berufung auf die Tradition überzeugt nicht, da der Eintritt in den Klerikerstand nunmehr erst mit der Diakonenweihe erfolgt, was bereits einen erheblichen Traditionsbruch bedeutet. Außerdem hat die frühe Kirche auch weibliche niedere Kleriker gekannt. 3. Da *Ministeria quaedam* Wert auf die Zuordnung von institutio und tatsächlicher Ausübung des Dienstes legt, ist nicht einzusehen, warum dies für Frauen nicht auf Dauer geschehen kann, wo sie doch dieselben Aufgaben zeitlich befristet bereits wahrnehmen können.<sup>50</sup> Im Übrigen werden Kandidaten für das Weihesakrament angesichts ihrer beabsichtigten Weihe nicht auf Dauer instituiert.<sup>51</sup> 4. Eine Zulassung zu den *ministeria* als Laienämtern steht nicht in Verbindung mit der Forderung nach dem Weihesakrament für Frauen. Dies müsse deutlich getrennt werden«. Als Beweggrund für die Einstellung des Hl. Stuhls vermutet man: Es steht immer noch im

<sup>49</sup> *Ministeria quaedam* 3, in: R. Kaczynski, EDIL, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2883.

<sup>50</sup> Vgl.: Franz Nikolasch, Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: LJ 22 (1972) 169–182, 175. H. Müller, De suppressione (1974) 115, äußert sich ähnlich: »*Omnes functiones lectoris mulieribus permittuntur. Est ius liturgicum vicens. Exclusio mulieris a ministerio lectoratus igitur nullo modo in functionibus huius ministri fundari valet.*« Hinsichtlich des Kommunionhelferdienstes kommt er zu dem Ergebnis (ebd. 116): »*Eius functio eucharistica certe est adiutorium sacerdotis in servitio altaris.*«

Hintergrund der Gedanke vom Aufstieg zu den höheren Weihen, de facto handelt es sich also nach wie vor um so etwas wie Niedere Weihen.<sup>52</sup>

Als Fazit ist zu ziehen: Wir haben einige wenige echte Lektoren und Akolythen, Priesteramtskandidaten und Kandidaten des Ständigen Diakonats nämlich, die ganz und gar nicht »auf Dauer« instituiert sind, sondern nur bis zum Tag ihrer Diakonenweihe. Wir haben viele »unechte« Lektoren und Akolythen, die überhaupt nicht kirchenamtlich beauftragten »Vorleser« und die durch bischöfliche Urkunde für einen gewissen Zeitraum beauftragten Kommunionhelfer.<sup>53</sup> Sie alle – auch diejenigen, die nach der Novellierung vom Dezember 1972 nicht »rite instituti« sind! – treten das Erbe des abgeschafften Subdiakonates an, der einst als höhere Weihestufe verstanden und praktiziert worden ist. Die heute gültige, vor allem durch das Motu proprio *Ministeria quaedam* Papst Pauls VI. grundlegende Ordnung der liturgischen Laiendienste trägt darum Züge tiefer theologischer Unordnung. Kleinheyer spricht sogar offen von der Notwendigkeit, »mit den Konstruktionsfehlern fertig zu werden, die sich im Bereich der Laiendienste nachkonziliar ergeben haben«<sup>54</sup>.

Bislang ist die notwendige Reform der liturgischen Laiendienste ausgeblieben. »Daher trifft zur Stunde ohne weiteres die Feststellung

<sup>51</sup> Zu ergänzen ist: und verlieren ihre eigentlich »auf Dauer« angelegte Institution, wenn sie die Theologenschaft aus eigenem Antrieb verlassen oder verlassen müssen und der Bischof die Beauftragung nicht ausdrücklich bestätigt, was wiederum den Wert der Institutio zur reinen Fiktion und Durchgangsstufe zum Priestertum nach dem Vorbild der Niederen Weihen macht! – Vgl.: Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung (nach Überarbeitung der Fassung vom 01.05.1978; Datum des Inkrafttretens 01.12.1988) (Die Deutschen Bischöfe; 42; Hirten schreiben, Erklärungen), Bonn 1988, 61. – M. Kaiser, Erlischt die Beauftragung (1981) 244f.

<sup>52</sup> R. Althaus, Die Rezeption (PaThSt 28), 2000, 241–243.

<sup>53</sup> Dem Kommentar von M. Kaiser ist nur zuzustimmen: »Sofern ein Kommunionhelfer gemäß der Instruktion »Immensae Caritatis« auf Dauer bestellt und in dem vorgesehenen liturgischen Ritus beauftragt ist, unterscheidet er sich nicht wesentlich von einem Akolythen neuen Rechts ... Angesichts dieses Tatbestandes nimmt es nicht wunder, dass im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz ein Bedürfnis nach dem Dienst des Akolythen neuen Rechts nicht gesehen wird. Der neu geschaffene Dienst des Kommunionhelfers verdrängt zumindest die Notwendigkeit, den Dienst des Akolythen Laien als selbständigen Dienst auf Dauer zu übertragen«, in: M. Kaiser, Erlischt die Beauftragung (1981) 241.

<sup>54</sup> Bruno Kleinheyer, Dienste in der Eucharistiefeier. Theorie und Praxis der Kommunionhelfer und Lektoren, in: Gd 10 (1976) 73–75, 74.

zu, die durch Ministeria quaedam geschaffene Möglichkeit institutierter Laiendienste sei nicht rezipiert worden,<sup>55</sup> ja es werde das zementiert, was man abschaffen wollte: die Reduktion der Dienste auf Weihesakramente ... Die faktische Ausübung der Dienste wird durch die herkömmlichen Lektoren und Kommunionhelfer gewährleistet, so dass keine Notwendigkeit für die Einführung der ministeria besteht.«<sup>56</sup>

Wenn es stimmt – und das II. Vatikanum bestätigt dies in aller Deutlichkeit –, dass es der kirchlichen Autorität zukommt, das liturgische Leben in Bistum und Pfarreien zu regeln, weil in jeder Diözese der Bischof der hauptsächliche Ausspender der Geheimnisse Gottes ist sowie auch der Leiter, Förderer und Wächter über das ganze liturgische Leben in der Kirche, die ihm anvertraut ist (CD 15), wenn es stimmt, dass »das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen von ihm ausgeht« (SC 41) und dass demnach die Regelung der Liturgie im Rahmen des Rechts vom Bischof abhängt (SC 22,1), dann ist es nicht preußische Regelungssucht, sondern notwendige Korrekturarbeit, die amtlichen Dokumente derart zu verändern, dass die künftige Gestalt der Laiendienste dem entsprechen kann, was die nachkonziliare Erneuerung an Erkenntnisstand über die Theologie der Liturgie, des geistlichen Amtes und die Würde des Laien auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums der Getauften gewonnen hat. Dies haben die Väter der Synode über die Laien offensichtlich erkannt, und Papst Johannes Paul II. hat in seinem Apostolischen Schreiben *Christifideles Laici* von 1988 eine »besondere Kommission konstituiert, die nicht nur diesem Wunsch der Synodenväter entsprechen, sondern auch die verschiedenen theologischen, liturgischen, juristischen und pastoralen Probleme vertiefen soll, die sich aus der aktuellen wachsenden Zahl von Diensten, Aufgaben und Funktionen, die Laien anvertraut werden, ergeben. In der Erwartung, dass die Kommission ihre Untersuchungen abschließt und damit die kirchliche Praxis der Dienste, die Laien anvertraut werden, geordnet und fruchtbar ausgeübt wird, sollen die oben in Erinnerung gerufenen theologischen Prinzipien in allen Teilkirchen

---

<sup>55</sup> Ausführlich zur Nichtrezeption in Deutschland, in: M. Kaiser, Erlischt die Beauftragung (1981) 237–241.

<sup>56</sup> R. Althaus, Die Rezeption (PaThSt 28), 2000, 245.

treu beachtet werden, vor allem im Hinblick auf den wesentlichen Unterschied zwischen Amtspriestertum und gemeinsamem Priestertum und somit zwischen den Ämtern, die sich vom Sakrament des Ordo ableiten, und den Diensten, die sich vom Sakrament der Taufe und Firmung ableiten.<sup>57</sup> Doch wurde von dieser Kommission nie mehr etwas vernommen.

#### IV. GEGENVORSCHLAG 1: ECHTE LEKTOR(INN)EN UND AKOLKYTH(INN)EN

Lassen wir P. Jounel zu Wort kommen, obwohl manch einer meinen könnte, solche »Träumereien« wie Bibelstunden und Sakramentenunterricht durch den Lektor, Leitung von Wortgottesdiensten durch den Akolythen hätten nie und nimmer in der Kirche eine Chance und müssten demnach »Träumereien« bleiben.<sup>58</sup> Auch Th. Maas-Ewerd schlägt die Korrektur des bisherigen Zustandes in Richtung auf lebendige Laiendienste vor, für die er nach *Ministeria quaedam* 4 sogar die Bezeichnung eines an Laien übertragenen, eben »laikalen Subdiakonates« erwägt.<sup>59</sup> »Ein Blick auf die Beschreibung der Tätigkeitsfelder des Lektorates und des Akolythats, die in den Abschnitten V und VI des genannten Motu proprio Papst Pauls VI. vom

<sup>57</sup> Papst Johannes Paul II., *Christifideles Laici*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt vom 30.12.1988 (VApS 87) (hg. von der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 1988, 36f, Nr. 23.

<sup>58</sup> Pierre Jounel, *Les Ministères non ordonnés dans l'Eglise*, in: *Notitiae* 18 (1982) 144–155, 149: »L'institution confère une charge stable. Normalement, le lecteur ou l'acolyte n'est pas établi dans sa fonction pour une période donnée, mais pour toujours, même si les circonstances font qu'il ne puisse plus exercer son ministère. L'institution confie des responsabilités qui débordent la célébration liturgique. C'est ainsi que le lecteur est appelé à veiller à la préparation des autres fidèles qui, occasionnellement, doivent lire la Sainte Ecriture; de même reçoit-il une mission catéchétique dans la préparation de ses frères à la réception des sacrements. On pourra lui confier à ce titre des responsabilités dans la préparation des parents au baptême de leurs enfants ou dans celle des fiancés au mariage. On pourra aussi le charger de la formation biblique des fidèles dans une paroisse ou un groupement. De même l'acolyte, en plus de ses fonctions liturgiques, peut-il être chargé de 'veiller à aider le prêtre ou le diacre' dans la célébration. Il est ainsi en responsabilité de ses frères pour les 'former à la prière' (Rite de l'institution). On appréciera donc la traduction française qui appelle le lectorat le service de la Parole, et l'acolytat le service de la prière communautaire et de l'eucharistie.«

<sup>59</sup> R. Kaczynski, *EDIL*, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2884.

15. August 1972 vorliegt, kann das nur bestätigen. Die Möglichkeit, den liturgischen Dienst am Worte Gottes mit dem Dienst der Mitarbeit in der katechetischen Unterweisung zu verknüpfen, die Beteiligung am Altardienst mit einem Anteil an der Sorge um die Gläubigen, nicht zuletzt um die kranken und schwachen, zu verbinden und beide Tätigkeitsbereiche im Dienst des ›Subdiakons‹ bzw. der ›Subdiakonin‹ zu vereinen, könnte aus einsichtigen Gründen erstrebenswert sein und eine Chance für die Zukunft darstellen. Ein so verstandener ›Subdiakonat‹ würde nicht nur eine reale Grundlage bilden für die bisher fast ›in der Luft hängende‹, aber gleichwohl obligatorische ›Beauftragung‹ der Kandidaten für das Diakonen- oder (und) Presbyteramt zum Lektoren- und Akolythendienst, er rief auch unüberhörbar nach dem Diakon, zumal in den größeren Gemeinden eines Bistums. Vorausgesetzt, dass die spirituellen Voraussetzungen gepflegt und je neu vertieft würden, um wirksam zu bleiben, könnten auf der Basis des laikalen ›Subdiakonats‹ in den Gemeinden Berufungen für das Amt des Diakons entstehen, die sich unter Umständen viel eher als echt und förderungswürdig erwiesen, als das beim gegenwärtigen Zugangsmodus der Fall sein kann.<sup>60</sup>

Wenn die Nichtzulassung von Frauen zu den instituierten Laiendiensten der auslösende Faktor für die bisherige Fehlentwicklung war, die es nicht dazu kommen ließ, dass sich wirkliche, in den Gemeinden verwurzelte liturgische Laiendienste auf Dauer entfalten konnten, dann ist das erste Heilmittel ihre Zulassung zu einem Dienst, der wirklich nichts mit dem Weiheamt zu tun hat. Die »*venerebilis traditio*« der Reservierung dieser Dienste für Männer geschah (1972) zu einer Zeit, da der noch in Geltung stehende CIC von 1917 die Rolle der Frau in der Liturgie sehr restriktiv beschreibt. Can. 813 CIC/1917 besagt: 1. Dass der Priester nicht ohne Ministranten zelebrieren soll (»*ne celebret*«), der ihm dient und antwortet. 2. Dass der Ministrant keine Frau sein soll, und wenn kein geeigneter Mann zur Verfügung steht, dann soll sie von ferne aus antworten, keinesfalls aber an den Altar herantreten.<sup>61</sup> Damit wird im Grunde

<sup>60</sup> Th. Maas-Ewerd, *Nicht gelöste Fragen*, 1988, 163f.

<sup>61</sup> CIC 1917, can. 813 § 1–2: » §1. *Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat. § 2. Minister Missae inserviens ne sit mulier, nisi, deficiente viro, iusta de causa, eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat.*« – Die Quellen zu can. 813 § 2 CIC 1917 sind: can. 1, 10, *De cohabi-*

aber überhaupt nicht von einem Ministrantendienst gesprochen, sondern es hat lediglich jene Sicht vom Ministrantendienst Berücksichtigung gefunden, nach welcher der Ministrant in der Privatmesse weniger liturgischer Assistent als vielmehr Vertreter des Volkes ist und als solcher die Antworten zu geben hat, damit auch die Privatmesse noch »öffentliche Liturgie« sein kann.<sup>62</sup> Oder soll die von A.-G. Martimort ins Spiel gebrachte Ideologie von einem Band (»lien«), welcher den Altdienst mit den Weihestufen verbindet oder andere Argumente dem Streitthema um die Weihe der Frau vorbeugen? Geschieht der Ausschluss der Frau von den instituierten Diensten aus Angst, etwas kirchenamtlich anzuerkennen, was faktisch sowieso schon überall geschieht? Angst war und ist nie ein guter Ratgeber, sondern die Wahrheit wird letztlich immer den Sieg erringen, auch darin, dass sie »falsche« Weihestufen, Ämter und Beauftragungen in der Kirche ad absurdum führt.

#### V. GEGENVORSCHLAG 2: WIEDEREINFÜHRUNG DES SUBDIAKONATES – UND ZWAR EINES ECHTEN

Die Folge des bisher Vorgesprochenen wäre, die Beauftragung mit Lektorat und Akolythat aus der Ausbildung zu Presbyterat und Ständigem Diakonat völlig herauszunehmen und damit wirklich nur

---

tatione clericorum et mulierum; 3, 2, zu finden in: Corpus iuris canonici (post Aemilii Ludouici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recogn. et adnotatione critica instr. Amelius Friedberg), 2, Leipzig 1881, 454. – Innocentius IV, *Sub catholicae*, 6 mart. 1254, § 3, n. 14, in: CIC Fontes, Concilia generalia – romani pontifices. Usque ad annum 1745, Nr. 1–364 (cura Emi. Petri Card. Gasparri editi), 1, Rom 1926, Nr. 34, 30–32, hier 32. – Benedictus XIV, *Etsi pastoralis*, 26 maii 1742, § 6, Nr. 21, in: CIC Fontes, 1, Nr. 328, 734–755, hier 744. – Ders., *Allatae sunt*, 26 iul. 1755, § 29, in: CIC Fontes, 6, Rom 1924, Nr. 434, 456–474, hier 468f. – S.R.C. (Ritenkongregation), Veronen., 27 aug. 1836, ad 8, in: CIC Fontes (cura et studio Emi. Iustiniani Card. Serédi editi), 3, Rom 1938, Nr. 5883, 53f. – S.R.C., Alatrina, in: CIC Fontes, 8, Nr. 6291, 345. – Missale Romanum, tit. De defectibus in celebratione missarum occurrentibus, c. X de defectibus in ministerio ipso occurrentibus, n. 1.

<sup>62</sup> So auch noch die Instruktion *De Musica Sacra* der Ritenkongregation vom 03.09.1958, n. 93. – Vgl. dazu: Jean Michel Hanssens, *Fungiturne minister missae privatae diaconi et subdiaconi vicibus?* In: EL 48 (1934) 406–412. – R. Kaczynski, *Kein »Amtsträger«-Ersatz* (1981) 65–68.

Laien und Männer, die sich nicht auf eine Weihe vorbereiten, zu beauftragen, und damit ebenso Frauen. Was könnte dann aber in die Vorbereitung zu Diakonat und Presbyterat an die Stelle der instituierten Beauftragungen treten? Nichts weniger als der altehrwürdige Subdiakonat!

Priesteramtskandidaten könnten zum Abschluss des akademischen Studienganges mit diesem Subdiakonat beauftragt werden; Kandidaten des Ständigen Diakonates zu einem Zeitpunkt, da der Empfang der Diakonenweihe sicher angestrebt wird und die Kirche den Entschluss der Kandidaten dazu amtlich entgegennimmt. Damit würde der Subdiakonat die Feier der *Admissio* ersetzen.

In der *Admissio*-Feier bekundet ein Bewerber, zu einer ausreichenden Klarheit gekommen zu sein, die Weihe zum Diakon oder Priester anzustreben. Er soll seine Absicht, das Weihesakrament zu empfangen, dem Bischof kundtun, der es öffentlich entgegennimmt.<sup>63</sup> Nach namentlicher Aufrufung treten die Bewerber vor den Bischof, der sie nach ihrer Bereitschaft fragt, die geistige und geistliche Vorbereitung fortzusetzen, »so dass ihr zu gegebener Zeit dem Ruf des Herrn entsprechen und durch die hl. Weihe den Dienst in der Kirche übernehmen könnt?«. Auf die Bereitschaftserklärung der Kandidaten und deren Entgegennahme durch den Bischof (»Voll Freude nehme ich im Namen der Kirche euren Vorsatz entgegen. Möge Gott selber zum guten Ende führen, was er in euch begonnen hat«) folgen Fürbitten für die Bewerber und ein abschließendes Segensgebet.

Im gleichen Sinn wäre die Beauftragung zum Subdiakonat ein amtliches Entgegennehmen des Wunsches der Kandidaten, Priester bzw. Diakon zu werden, verbunden mit der Erwartung, dass dazu die Pflege eines intensiven Gebetslebens und ein Einüben in die zölibetäre Lebensform für die Priesteramtskandidaten gehören.

Was für die bisherige *Admissio*-Feier allerdings nicht gestattet ist, erfolgt aber bei der Subdiakonatsbeauftragung: Die Subdiakone werden beauftragt, das Wort Gottes zu verkünden und in der liturgi-

---

<sup>63</sup> Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat, in: Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im Deutschen Sprachgebiet. Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern. Die Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat. Das Zölibatsversprechen in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln 1974, Kap. 3, Nr. 1–2, 33–37.

schen Feier Assistenzdienste zu übernehmen und gegebenenfalls auch als außerordentliche Kommunionsspender zu wirken. Inhaltlich wäre also der neue Subdiakonat identisch mit dem – nun aber ausschließlich für Laien bestimmten – Lektorat und Akolythat, deren Dienste die »Grundordnung des Römischen Messbuchs« eingehend beschreibt.<sup>64</sup>

Einzig im Fall der Kandidaten für das Weiheamt wäre damit von der bislang nirgendwo verwirklichten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die das *Motu proprio Ministeria quaedam* einräumt, den Akolythat auch als »Subdiakonat« zu bezeichnen.<sup>65</sup>

Außer einem Versprechen, sich ernsthaft und fruchtbringend auf den Empfang der Weihe vorzubereiten – mit allen Konsequenzen für das Gebetsleben und die Einübung in den Zölibat –, wird im Gegensatz zur alten Subdiakonatsweihe aber nichts von den Kandidaten versprochen, weder die zölibatäre Lebensform noch das Übernehmen einer Verpflichtung zum Stundengebet, auch gibt es keine Übernahme in den Klerus einer Diözese. All dies bleibt nach der heute geltenden Regelung mit der Diakonenweihe verbunden.<sup>66</sup>

Die neuen Subdiakone gingen also mit ihrer Beauftragung noch keine feste Bindung ein; sie könnten im Falle einer entscheidenden Veränderung ihrer Lebensplanung vom Bischof jederzeit vom Subdiakonat dispensiert werden, der ja als reine Durchgangsstufe zum Wehesakrament das Laiesein der Subdiakone in keiner Weise aufhebt. Gerade hier bestünde ein wesentlicher Unterschied zum alten Verständnis des Subdiakonats.

Was das Amtsgewand der neuen Subdiakone betrifft, so wäre eine Wiedereinführung der *Tunicella* wegen ihrer großen Nähe zur dia-

---

<sup>64</sup> Es ist die deutsche Übersetzung der *Institutio Generalis Missalis Romani* (IGMR), in: *Missale Romanum. Editio typica tertia* 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs (GRM). Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Aufl.) (Arbeitshilfen; 215) (hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 2007.

<sup>65</sup> R. Kaczynski, *EDIL*, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 2884: »Nihil tamen obstat, quominus ex Conferentiae Episcopalis iudicio, Acolythus alicubi etiam Subdiaconus vocari possit.«

<sup>66</sup> Nach der zweiten Auflage des Pontifikale-Faszikels *De Ordinatione* von 1990 ist das Zölibatsversprechen für Presbyterandi und unverheiratete Kandidaten des Diakonates nunmehr ein Teil des Gelöbnisses bei der Diakonenweihe, vgl.: Bruno Kleinheyer, *Ordinationsfeiern. Zur zweiten Auflage des Pontifikale-Faszikels »De Ordinatione Episcopi, presbyterorum et diaconorum«*, in: *LJ* 41 (1991) 88–118, 111.

konalen Dalmatik schwierig.<sup>67</sup> Dafür könnte aber – ganz wie in der alten Subdiakonatsweihe – der traditionsreiche Manipel zurückkehren<sup>68</sup>; Albe und Manipel würden also die Amtsgewandung der neuen Subdiakone ausmachen, während Lektoren und Lektorinnen, Akolythen und Akolythinnen als liturgisches Gewand eine Albe bzw. Tunica in Erinnerung an das Taufkleid als Amtsgewand des Gemeinsamen Priestertums aller Getauften tragen. Als spezifisches Erkennungszeichen des neuen Subdiakons würde das Tragen des Manipels mit der Weihe zum Diakon enden; der Manipel würde der Stola und der Dalmatik des Diakons weichen.

#### VI. CONCLUSIO: WAS WÄRE MIT EINEM NEUEN SUBDIAKONAT ERREICHT?

An erster Stelle nichts weniger als die Wahrheit der liturgischen Dienste, wie es die »Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch« anmahnt: »In der Gemeinschaft, die sich zur Feier der Messe versammelt, hat jeder einzelne das Recht und den Auftrag, tätig mitzuwirken, und zwar in verschiedener Weise, je nach seiner Stellung und Aufgabe. Dabei sollen alle, ob sie einen besonderen Dienst ausüben oder nicht, nur das und all das tun, was ihnen zukommt.«<sup>69</sup> Schon die Formulierung des letzten Satzes erinnert an die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils: »Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger (sive minister sive fidelis), in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.«<sup>70</sup>

<sup>67</sup> Schon Joseph Braun, *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik*, Freiburg i. Br. 1907 = Unveränd. repr. Nachdruck, Darmstadt 1964, 247, schreibt, dass Dalmatik und Tunica gemäß dem jetzigen Brauch in Form und Verzierung nicht mehr voneinander zu unterscheiden sind.

<sup>68</sup> In der »Zweiten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die hl. Liturgie« vom 4.5.1967 wird der traditionsreiche Manipel abgeschafft, vgl.: R. Kaczynski, *EDIL*, Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, 834. – Zur Geschichte des Manipels vgl.: J. Braun, *Die liturgische Gewandung*, 1964, 515–561.

<sup>69</sup> *AEM*, Nr. 58, modifiziert besagt Ähnliches die Grundordnung (GRM) Nr. 91.

<sup>70</sup> SC 28.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass das nunmehr in 10. Auflage vorliegende Grundsatzpapier der deutschen Bischöfe zu den von Laien wahrgenommenen liturgischen Diensten die Unterscheidung zwischen »auf Dauer« »instituierten« Diensten und »unechten« Akolythen und Lektoren (also Männern und Frauen in Lektoren- und Kommunionhelferdiensten) nicht kennt.<sup>71</sup> Wenn in diesem Papier von »Beauftragten« die Rede ist, dann von solchen Männern und Frauen (!), die vom Bischof zur Leitung priesterloser Gottesdienste beauftragt werden. Die von *Ministeria quaedam* verursachte Situation spielt in diesem Schreiben keine Rolle.

Damit gilt das Prinzip der *Veritas ordinum*, der Wahrheit der unterschiedlichen Weihegrade und Dienste in der liturgischen Feier: Es gibt nur noch »echte« Bischöfe, Priester und Diakone, Akolythen und Lektoren – Letzteres zugänglich für beide Geschlechter; es gibt keine falschen Diakone und Subdiakone mehr, aber es könnte nach der Abschaffung dieses Standes im Jahr 1972 wieder echte Subdiakone geben, und zwar als Übergangsstufe zu Diakonat bzw. Presbyterat.

Bisher aber sind »echte« Lektoren und Akolythen sehr rar gesät, weil sie sich auf die Kandidaten des Priestertums oder des Diakonates beschränken. Auch die Institution »auf Dauer« entspricht nicht der Wahrheit, ist diese »Dauer« bis zur Diakonenweihe der Weikandidaten doch eine recht kurze! Daneben gibt es »unechte« Lektoren ohne jede Beauftragung und zeitlich begrenzt beauftragte Akolythen (als Kommunionhelfer), denen gegen jede theologische Logik die Beauftragung auf Dauer durch den Bischof versagt bleibt. Dennoch gibt es mit den ordentlichen Laiendiensten von Lektor, Kantor und Ministrant und dem außerordentlichen Dienst des Kommunionhelfers echte liturgische Dienste von Laien als Laien und nicht als virtuelle Vertreter eines eigentlich handelnden Klerikers. Auch wenn vor der Reform und auch heute im außerordentlichen Usus der Messe kleine Knaben als Ministranten fungierten, handelte

---

<sup>71</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 08.01.1999 (Die deutschen Bischöfe; 62), Bonn 1999 (102010). – Das Papier nennt viermal (Nr. 44, 46, 50 und 63) den Akolythen, aber unmittelbar neben Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen. Instituierte Lektoren kommen nicht vor!

es sich nicht um »echte« Laien, sondern um die Fiktion eines dienenden Klerikers, der von Knaben vertreten wurde, die wenigstens dem Geschlecht nach »virtuell« Kleriker sein konnten.

Für Kandidaten des Weihesakraments wäre der Subdiakonat insofern ein Einschnitt, als sie Laien bleiben, aber in ihrem Wunsch nach Empfang der Weihen von der Kirche angenommen werden, die sie auch in Pflicht nimmt, sich nach allen Kräften auf den geistlichen Stand vorzubereiten, auch und gerade durch die Übernahme liturgischer Dienste.

Sodann wäre der bisherige Ausschluss von Frauen von den »auf Dauer« instituierten Diensten – der theologisch ohnehin jeder vernünftigen Begründung entbehrt – überwunden und den bereits ohnehin vorhandenen liturgischen Laiendiensten eine Ordnung und eine Würde gegeben, die ihnen bislang verweigert wird. Auch dies gehörte zu einer überzeugenden Rückgewinnung der Wahrheit der liturgischen Dienste.

Zum Vorschlag, dass und wie der (Weih-)Bischof bei Visitations- und Firmreisen auch ausgewählte Laien mit den Aufgaben des Lektorats und des Akolythats beauftragen könnte, sei auf eine ältere Publikation des Autors verwiesen.<sup>72</sup>

#### LITERATUR

ALTHAUS, Rüdiger, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (PaThSt 28), Paderborn 2000.

BRAUN, Joseph, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907 = Unveränd. repr. Nachdruck, Darmstadt 1964.

CIC Fontes, Concilia generalia – romani pontifices. Usque ad annum 1745, Nr. 1–364 (cura Emi. Petri Card. Gasparri editi), 1, Rom 1926.

Corpus iuris canonici (post Aemilii Ludouici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recogn. et adnotatione critica instr. Amelius FRIEDBERG), 2, Leipzig 1881.

<sup>72</sup> Vgl.: Michael Kunzler, Das Charisma der Liturgie. Zu Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste, Paderborn 2001, 255–259; Italienische Übersetzung: Carisma e Liturgia. Teologia e forma dei ministeri liturgici laicali (Biblioteca Teologica 4), Lugano 2006, 237–240.

- Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung (nach Überarbeitung der Fassung vom 01.05.1978; Datum des Inkrafttretens 01.12.1988) (Die Deutschen Bischöfe; 42; Hirtenschreiben, Erklärungen), Bonn 1988.
- Deutsche Bischofskonferenz, Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 08.01.1999 (Die deutschen Bischöfe; 62), Bonn 1999 (102010).
- DUCHESNE, Louis (Hg.), *Le Liber Pontificalis*. Texte, introduction et commentaire. 1–3 (= Additions et corrections par Cyrille VOGEL) (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome; Série 2), Paris 1886 / 1892 / 1957.
- DUCHESNE, Louis, *Les origines du culte chrétien. Étude sur la liturgie latine avant Charlemagne*, Paris 51925, 362, 364.
- EISENHOFER, Ludwig, *Handbuch der katholischen Liturgik*, 1–2, (2. völlig umgearb. u. vervollst. Aufl.) (Theologische Bibliothek), Freiburg i. Br. 1932 / 1933.
- GOEBEL, Bernardin, *Auf sieben Stufen zum Altar. Besinnung auf die Weiheliturgie*, Regensburg 1962.
- HANSENS, Jean Michel, *Fungiturne minister missae privatae diaconi et subdiaconi vicibus?* In: EL 48 (1934) 406–412.
- Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im Deutschen Sprachgebiet. *Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern. Die Aufnahme unter die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat. Das Zölibatsversprechen in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes*, Einsiedeln 1974.
- Johannes Paul II., *Christifideles Laici*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt vom 30.12.1988 (VApS 87) (hg. von der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 1988.
- JOUNEL, Pierre, *Les Ministères non ordonnés dans l'Église*, in: *Notitiae* 18 (1982) 144–155.
- JOUNEL, Pierre, *Les ordinations*, in: Aimé-Georges MARTIMORT, *L'Église en prière. Introduction à la liturgie*, 3, *Les sacrements*, Paris 1984, 154–196.
- KACZYNSKI, Reiner (Hg.), *Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae* (= EDIL). Vol. 1a: 1963–1973, Nr. 1–3216, Turin 1976. Vol. 1b: 1973–1983, Nr. 3217–4785 cum supplemento, Rom 1988. Vol. 2: 1983–1993, Nr. 4786–6882 cum supplemento, Rom 1997.
- KACZYNSKI, Reiner, *Kein »Amtsträger«-Ersatz. Der liturgische Dienst der Laien*, in: *Gd* 15 (1981) 65–68.
- KAISER, Matthäus, *Erlischt die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst eines Kandidaten für das Weihesakrament durch seine Entlassung aus dem Priesterseminar?*, in: *ThGl* 71 (1981) 234–248.

- KERKVOORDE, Augustin, Erneuerung der niederen Weihen, in: Karl RAHNER / Herbert VORGRIMLER (Hgg.), *Diaconia in Christo. Über die Erneuerung des Diakonates* (QD 15–16), Freiburg i. Br. 1962, 575–620.
- KLEINHEYER, Bruno, Dienste in der Eucharistiefeyer. Theorie und Praxis der Kommunionhelfer und Lektoren, in: Gd 10 (1976) 73–75.
- KLEINHEYER, Bruno, Lektoren und Akolythen für die Liturgie in den Gemeinde, in: LJ 35 (1985) 168–177.
- KLEINHEYER, Bruno, Ordinationsfeiern. Zur zweiten Auflage des Pontificale-Faszikels »De Ordinatione Episcopi, presbyterorum et diaconorum«, in: LJ 41 (1991) 88–118.
- KLEINHEYER, Bruno, Sakramentliche Feiern 2. Teil 1: Ordinationen und Beauftragungen, in: Hans Bernhard MEYER u.a. (Hgg.), *Handbuch der Liturgiewissenschaft* (GDK 8), Regensburg 1984, 7–66.
- KLÖCKENER, Martin, Feierndes Gottesvolk. Leitlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Laiendiensten, in: Gd 34 (2000) 137–139.
- KRÄMER, Peter, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, in: StdZ 201 (1983) 316–326.
- KUNZLER, Michael, *Das Charisma der Liturgie. Zu Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste*, Paderborn 2001; Italienische Übersetzung: *Carisma e Liturgia. Teologia e forma dei ministeri liturgici laicali* (Biblioteca teologica 4), Lugano 2006.
- LÜDICKE, Klaus, Liturgie und Recht. Beitrag zu einer Verhältnisbestimmung, in: Klemens RICHTER (Hg.), *Liturgie – ein vergessenes Thema der Theologie?* (QD 107), Freiburg i. Br. 21987, 172–184.
- MAAS-EWERD, Theodor, Nicht gelöste Fragen in der Reform der »Weiheliturgie«, in: Ders. (Hg.), *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform* (FS Bruno KLEINHEYER), Freiburg i. Br. 1988, 151–173.
- MARTIMORT, Aimé-Georges, La question du service des femmes à l'autel, in: *Notitiae* 162 (1980) 8–16.
- METZGER, Marcel, *Les constitutions apostoliques* (SC 336), Paris 1987.
- Missale Romanum. Editio typica tertia* 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs (GRM). Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Aufl.) (Arbeitshilfen; 215) (hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 2007.
- MÜLLER, Hubert, De suppressione ordinum minorum et de nova institutione ministeriorum in Ecclesia latina, in: *Periodica de re morali canonica liturgica* 63 (1974) 99–120.
- NIKOLASCH, Franz, Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: LJ 22 (1972) 169–182.
- NUSSBAUM, Otto, Lektorat und Akolythat. Zur Neuordnung der liturgischen Laienämter, in: Ders., *Geschichte und Reform des Gottesdienstes. Liturgiewissenschaftliche Untersuchungen* (hg. v. Albert GERHARDS u.a.), Paderborn 1996, 226–255.

- Pontificale Romanum. De institutione Lectorum et Acolythorum, de admissione inter candidatos ad Diaconatum et Presbyteratum, de sacro caelibato amplectendo, Rom 1972.
- PROBST, Manfred, Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Über Versuche, das gemeinsame und das besondere Priestertum in ihren Aufgaben zuzuordnen und abzugrenzen, in: LJ 45 (1995) 3–17.
- SCHNITZLER, Theodor, Ministranten, in: LThK<sup>2</sup> 7 (1962) 429.
- SCHÖLLGEN, Georg, Didache. Zwölf-Apostel-Lehre (übers. u. eingel. v. Georg SCHÖLLGEN). Wilhelm GEERLINGS (Hg.), Traditio Apostolica. Apostolische Überlieferung (hg., übers. u. eingel. v. Wilhelm GEERLINGS) (FC 1), Freiburg i. Br. 1991.
- SCHWAIGER, Georg, Art. Fabianus, in: LThK<sup>3</sup> 3 (1995) 1146f.
- SCHWARZENBERGER, Rudolf, Bekanntlich vielfältig. Die liturgischen Dienste der Frau, in: Gd 14 (1980) 8–16.
- SCHWENZER, Andreas, Liturgische Laiendienste und ihre »Beauftragungen«. Plädoyer für eine liturgische Beauftragungspraxis, in: BiLi 66 (1993) 215–228.
- WAIBEL, Arthur, Die Rolle der Laien in der Liturgie, in: LJ 36 (1986) 92–108.